

## Merkblatt Steuern & Diabetes Abzug von Krankheits- und Unfallkosten

### 1. Ausgangslage

Krankheits- und unfallbedingte Kosten, die von keiner Versicherung gedeckt sind, können vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden, wenn sie 5% des Reineinkommens übersteigen. Ungedeckte behinderungsbedingte Kosten können seit 2005 sogar vollumfänglich bei der Bemessung des steuerbaren Einkommens abgezogen werden.

*(Quelle: Behindert - was tun? Der Ratgeber für Rechtsfragen“/ Pro Infirmis:  
<http://www.proinfirmis.ch/en/subseiten/behindert-was-tun/behindert-was-tun.html>)*

Im nachfolgenden Merkblatt wird die spezielle Situation für Diabetes-Betroffene detailliert aufgezeigt.

### 2. Der Abzug von Krankheits- und Unfallkosten

Generell sind die Krankheits- und Unfallkosten mit Ausnahme eines Selbstbehaltes in voller Höhe abzugsberechtigt. Der Selbstbehalt beträgt 5% des um die Aufwendungen verminderten Einkommens.

Abzugsberechtigt sind die Krankheits- und Unfallkosten, die der steuerpflichtigen Person selber und der von ihr unterhaltenen Personen (z.B. Kinder) entstehen. Diese Kosten werden nur berücksichtigt, soweit sie durch entsprechende Belege (Arztzeugnisse, Rechnungen) nachgewiesen sind, im massgebenden Jahr auch tatsächlich bezahlt worden sind und nicht durch Versicherungen (Krankenkasse, Unfallversicherung, IV, Privatversicherung, Haftpflichtversicherung) gedeckt sind.

Als Krankheits- und Unfallkosten gelten die Kosten für Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der körperlichen und psychischen Gesundheit. Darunter fallen für Diabetes-Betroffene insbesondere:

- Die Mehrkosten einer ärztlich angeordneten, lebensnotwendigen Diät (z.B. bei Zöliakie, Diabetes) können abgezogen werden. Gleiches gilt für die Mehrkosten von Spezialnahrung (Aufbau- und Sonderkost, Ergänzungsnahrung etc.), die auf ärztliche Verordnung hin eingenommen werden muss.

- Anstelle des Abzugs der effektiven Kosten kann bei andauernden, lebensnotwendigen Diäten eine Pauschale von CHF 2'500.- geltend gemacht werden.
- ➔ An Diabetes erkrankte Personen können jedoch nur die effektiven Mehrkosten zum Abzug bringen.

(Quelle: Behindert - was tun? Der Ratgeber für Rechtsfragen / Pro Infirmis)

### 3. Pauschalabzüge

Das Gesetz sieht also für Diabetes-Betroffene nicht vor, dass krankheitsbedingte Kosten im Rahmen einer Pauschale vom Einkommen abgezogen werden können.

In den einzelnen Kantonen gibt es jedoch Ausnahmen, die, soweit sie uns bekannt sind, nachfolgend aufgeführt sind:

#### Neuchâtel

Bei einer ärztlich verordneten lebensnotwendigen Diät ist der Abzug einer Pauschale von CHF 3'000.- (oder CHF 3'600.- für ein Ehepaar) möglich. Diabète neuchâtel empfiehlt, der Steuererklärung ein medizinisches Attest des Arztes beizulegen. Ein solches Formular kann bei der regionalen Gesellschaft bezogen werden.

#### Wallis/Valais

Der Abzug einer Pauschale von Fr. 2'500.- für Diabetes-Betroffene ist möglich. Die betroffene Person muss mit seiner Steuererklärung alle 5 Jahre ein Formular einreichen, das bei der regionalen Diabetes-Gesellschaft „Association Valaisanne du Diabète, Sion“ bezogen werden kann und vom Arzt unterzeichnet werden muss.

#### Zug

Abzug ohne Belege:

- Behandlung mit Ernährung oder/und Tabletten: Pauschal CHF 5'100, abzüglich 5% Selbstbehalt vom Reineinkommen (Abzugsmöglichkeit bis maximal CHF 102'000 Reineinkommen)
- Behandlung mit Insulin: Pauschal CHF 5'800, abzüglich 5% Selbstbehalt vom Reineinkommen (Abzugsmöglichkeit bis maximal CHF 116'000 Reineinkommen)

Abzug mit Belegen:

- Sämtliche vom Steuerpflichtigen getragenen Krankheitskosten abzüglich 5% Selbstbehalts vom Reineinkommen

Der Steuererklärung ist ein Arztzeugnis beizulegen

Sämtliche dieser Angaben sind ohne Gewähr und können sich je nach Handhabung in den einzelnen Kantonen jederzeit ändern.

#### 4. Rechtliche Grundlagen

- Abzug von Krankheits- und Unfallkosten: Art. 33 Abs. 1 Buchst. H DGB

([www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19900329/index.html](http://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19900329/index.html))

Art. 9 Abs. 2 Buchst. H StHG ([www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19900333/index.html](http://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19900333/index.html))

- Kreisschreiben Nr. 11 der Eidg. Steuerverwaltung über den Abzug von Krankheits- und Unfallkosten sowie von behinderungsbedingten Kosten

([www.estv.admin.ch/estv/de/home/direkte-bundessteuer/dokumentation/kreisschreiben.html](http://www.estv.admin.ch/estv/de/home/direkte-bundessteuer/dokumentation/kreisschreiben.html))